

Satzung des Sportverein Heiligenmoschel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 25.01.1950 in Heiligenmoschel gegründete Verein führt den Namen Sportverein Heiligenmoschel e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Landessportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Die Farben des Vereins sind: grün – weiß
- (2) Der Sportverein Heiligenmoschel e.V. hat seinen Sitz in 67699 Heiligenmoschel, Römerstraße 4.
- (3) Zweck des Vereins:
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, der Kultur und der Brauchtumpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im Jugend- und Erwachsenenbereich.
Der Satzungszweck Förderung der Kultur wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Theaterabteilung und dem Organisieren und Aufführen von Theaterstücken.
Der Satzungszweck der Brauchtumpflege wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der kulturellen und traditionellen Veranstaltungen der Gemeinde, wie zum Beispiel der alljährlichen „Dorfkerwe“, und der Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder
Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Zeitpunkt für die nächstmögliche Kündigung wird in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- (3) Ist ein Mitglied unbekannt verzogen oder sonst nachweisbar nicht erreichbar, kann die Mitgliedschaft mit Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres gelöscht werden.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen Verletzung eines Strafgesetzes in Ausübung einer Tätigkeit als Vereinsmitglied
- (5) Über sämtliche Strafen gehen dem Betroffenen schriftliche Mitteilungen zu. Berufung kann innerhalb 8 Tagen beim Vorstand unter Angabe der Gründe erfolgen. Der Vorstand wird die Entscheidung über die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung verweisen.
- (6) Austritt, Löschung, Ausschluss oder Auflösung befreien nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen. Beiträge sind bis Ablauf des Kündigungstermins zu leisten.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Die Art, Höhe und Zahlweise der von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge und Gebühren wird vom Vorstand durch eine „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, vor allem seiner Beitragszahlungspflicht, rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist. Nach erfolgtem Austritt bzw. Löschung oder Ausschluss eines Mitglieds ist die Ausübung des Stimmrechts unzulässig.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.4) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheids gerechnet beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand

- (2) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem I. Vorsitzenden
 - dem II. Vorsitzenden
 - dem Kassierer bzw. Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - aus 3 bis zu maximal 7 Beisitzern.
- (3) Der Verein wird durch den I. Vorsitzenden und den II. Vorsitzenden vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der II. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des I. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Gesamtvorstand bestimmt unmittelbar nach der Wahl unter sich die Vergabe der Ämter nach Absatz (2).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung z.B. dem Amtsblatt der Gemeinde und der Vereinsaushangtafel.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Prüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Sportlicher Betrieb

Die Regelung des gesamten sportlichen Betriebs obliegt dem Vereinsvorstand. Er hat nach Bedarf Spielerversammlungen einzuberufen. Seine Beschlüsse sind unanfechtbar und brauchen in Spielerversammlungen nicht begründet zu werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des I. Vorsitzenden tätig.

- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (5) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorte regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Dokumentation

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wiederwahl oder Wahl ihres Nachfolgers kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch geheime schriftliche Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit findet einmalige Stichwahl statt. Nichtanwesende Mitglieder können nicht gewählt werden. Es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung vor.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Gesamtvorstandes.

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Satzung durch „Ordnungen“ die Abwicklung der Geschäfte des Vorstandes, Sportbetrieb, Finanzen usw. zu regeln; diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Heiligenmoschel mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, der Kultur oder der Brauchtumpflege verwendet werden darf.
- (5) Liquidator, soweit es eines solchen bedarf, ist der I. Vorsitzende.
Er ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss nach Maßgabe des § 9 Absatz (7) einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatoren benennen und deren Vertretungsmacht bestimmen.

§ 18 Haftung

- (1) Für die aus dem Vereinsbetrieb, insbesondere dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie für die Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02. März 1979 in Heiligenmoschel und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.06.2018 geändert.